OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651726/2/KH

Datum:
Linz, 29. April 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des K C, F x, x W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 18. März 2020, GZ: 2-VA-5700-14-2020, betreffend die Anordnung einer Nachschulung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 18. März 2020, GZ: 2-VA-5700-14-2020, ordnete die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber K C (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) an, dass dieser innerhalb von vier Monaten ab Zustellung dieses Bescheides eine Nachschulung zu absolvieren habe, was mit § 4 Abs. 3 iVm § 4 Abs. 6 Z. 2 lit. a) Führerscheingesetz (FSG) begründet wurde, da der Bf rechtskräftig wegen einer am 14. Februar 2020 um 22:03 Uhr in x W, S x, Fahrtrichtung O, begangenen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet von 50 km/h um 31 km/h nach Abzug der Messtoleranz bestraft worden war. Darüber hinaus wurde die Probezeit gemäß § 4 Abs. 3 FSG um ein weiteres Jahr verlängert.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen, am 7. April 2020 bei der belangten Behörde eingelangten Beschwerde führte der Bf aus, dass er bei der Firma H, M GmbH in x W, G x, beschäftigt sei und am Tattag bis 22:00 Uhr Dienst gehabt und laut beigelegter Firmenbestätigung genau um 22:00 Uhr ausgestempelt habe. Danach habe er sich noch umziehen und zu seinem geparkten Auto gehen müssen – es sei somit unmöglich, dass er um 22:03 Uhr am Tatort ein Fahrzeug gelenkt habe, da man laut Google Maps für diese Strecke 3 Minuten brauche und das ohne Umziehen und der Wegstrecke zum geparkten Auto.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 14. Februar 2020 um 22:03 Uhr in x W, S x, Fahrtrichtung O, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x und überschritt die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet von 50 km/h um 31 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde. Der Bf hat sich bei seiner Anhaltung durch Beamten der PI Wels Dragonerstraße, die auch die Geschwindigkeitsmessung durchgeführt hatten, dahingehend gerechtfertigt, dass er gerade von der Arbeit komme, die Geschwindigkeit übersehen habe und es ihm leid tue. Die Geschwindigkeitsüberschreitung war mittels Lasermessung festgestellt worden.

2. Die aufgrund der angeführten Geschwindigkeitsüberschreitung (zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h im Ortsgebiet um 31 km/h überschritten) erlassene Strafverfügung der belangten Behörde vom 18. Februar 2020, GZ: VStV/920300320982/2020, wurde vom Bf nicht bekämpft und erwuchs in Rechtskraft.

3. Der Bf hat mit der Beschwerde eine Bestätigung seines Arbeitgebers vorgelegt, dass er am 14. Februar 2020 um 22:00 Uhr ausgestempelt hat.

4. Die Lenkberechtigung des Bf war vor Verwirklichung der angeführten Verwaltungsstraftat aufgrund bestehender Probezeit befristet gültig bis 18. August 2021.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

2. Die Feststellungen zur Geschwindigkeitsüberschreitung beruhen auf der im Akt einliegenden Anzeige der Polizei. Der Bf hat die Geschwindigkeitsmessung per se nicht bestritten, er hat in der Beschwerde nur vorgebracht, dass es unmöglich sei, dass er binnen drei Minuten von seiner Arbeit bis zum Tatort (diese Zeit ist laut Google Maps für die Wegstrecke notwendig) gefahren sein kann, wenn man die Zeit für das Umziehen und die Wegstrecke zu seinem geparkten Auto berechnet. Seitens des Landesverwaltungsgerichtes wird nicht bezweifelt, dass der Bf tatsächlich um 22:00 Uhr bei seinem Arbeitgeber ausgestempelt hat. Gerade die Bestätigung des Arbeitgebers des Bf spricht jedoch dafür, dass der Bf sein Fahrzeug am Tatort zur Tatzeit tatsächlich mit der durch die Lasermessung festgestellten überhöhten Geschwindigkeit gelenkt hat, da der von Google Maps berechneten Zeitspanne von 3 Minuten für die erwähnte Wegstrecke eine erlaubte Fahrgeschwindigkeit von maximal 50 km/h zugrunde liegt und diese im vorliegenden Fall zum Messzeitpunkt um mehr als 30 km/h überschritten wurde, wodurch die Wegstrecke logischerweise in kürzerer Zeit zurückgelegt werden kann. Darüber hinaus wird in der polizeilichen Anzeige die klare und unmissverständliche Angabe des Bf, dass er von der Arbeit komme, die Geschwindigkeit übersehen habe und es ihm leid tue, festgehalten. Diese von ihm gegenüber den Polizisten bei der Anhaltung getätigte Aussage ignoriert der Bf in seinem Beschwerdevorbringen, welches aus genannten Gründen nicht zielführend ist (da es wie erwähnt dafür spricht, dass er tatsächlich mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren ist), gänzlich. Es ist kein Anhaltspunkt ersichtlich, warum die von den Polizisten notierte Angabe des Bf nicht der Wahrheit entsprechen sollte.

3. Dass hinsichtlich der Lenkberechtigung des Bf eine Probezeit besteht bzw. deren Dauer ergibt sich aus einer Abfrage des Führerscheinregisters.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

§ 4 Abs. 1 bis 3 FSG:
„§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

(2) Die Bestimmungen über den Probeführerschein gelten auch für Lenkberechtigungen von Personen, die ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) innerhalb von drei Jahren nach Erteilung ihrer ausländischen Lenkberechtigung nach Österreich verlegen; die Probezeit gilt für drei Jahre ab Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung.

(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 81/2002)

(5) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7, so hat die Behörde das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung mittels eines amtsärztlichen Gutachtens abzuklären und dafür eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen.

(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten

1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt"-Zeichen),
g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.

[...]"

2. Rechtliche Beurteilung:

Die Lenkberechtigung des Bf ist aufgrund der bestehenden Probezeit befristet gültig bis 18. August 2021.

Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 FSG begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr.

Der Bf hat wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt im Ortsgebiet die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 31 km/h überschritten, wobei die Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde. Er wurde für diese Verwaltungsübertretung mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 18. Februar 2020, GZ: VStV/920300320982/2020, bestraft, wobei die Strafverfügung nicht bekämpft wurde und in Rechtskraft erwachsen ist.

Als schwerer Verstoß gemäß § 4 Abs. 3 FSG gilt eine gemäß § 4 Abs. 6 Z. 2 lit. a) FSG mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von mehr als 20 km/h im Ortsgebiet. Der Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um 31 km/h überschritten, die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels Lasermessung festgestellt und der Bf wurde dafür rechtskräftig bestraft. Somit hat er einen schweren Verstoß iSd § 4 Abs. 6 FSG gesetzt, bei dessen Vorliegen die

Behörde gemäß § 4 Abs. 3 FSG zwingend unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen hat. Es besteht somit kein Entscheidungsspielraum für die belangte Behörde, ob sie eine Nachschulung anordnet, sondern sie ist ex lege zur unverzüglichen Anordnung einer solchen verpflichtet, was im vorliegenden Fall mit dem angefochtenen Bescheid geschehen ist. Auch entspricht die zwingende Probezeitverlängerung um ein Jahr den Vorgaben des § 4 Abs. 3 FSG.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der angefochtene Bescheid zu Recht ergangen und die Beschwerde folglich als unbegründet abzuweisen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Beurteilung der vorliegenden Rechtsfragen fußt auf den zwingenden Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und 6 FSG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing